



Überprüfung von medizintechnischen Anlagen

In der Ausgabe der ÖVE/ÖNORM E 8751-1:2000 gibt es einen normativen Anhang H : „Prüfintervalle“

Die dort festgelegten Prüffristen sind von unterschiedlichen Parametern abhängig, wie Gefährdungsgrad, Verwendungshäufigkeit usw. und uA. auch vom Hersteller festzulegen. Dementsprechend besteht eine Bandbreite zwischen 6 bis 36 Monaten, für in der Norm taxativ angeführte Geräte, wie zB. Defibrillatoren, Anästhesie-, Beatmungsgeräte usw. sind 24 Monate als Maximalfrist festgelegt.

Diese Frist kann daher sicher als 'üblichste' Frist angesehen werden. Diese Norm ist jedoch nicht in einer Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärt worden, es gilt daher noch immer ÖVE-MG 751-1:1990.

Grundsätzlich kann jedoch interpretieren werden, dass diese Fristen als anerkannte Regel der Technik anzusehen sind, sofern nicht andere Fristen - z.B. in Bescheiden oder im KrankenanstaltenG - festgelegt sind. Ansonst gilt die Elektroschutz-VO.

Die richtige Dokumentation der Überprüfung ist in jedem Fall wichtig und darf auf keinen Fall unterbleiben. Jeder Elektrotechniker, der Überprüfungen durchführt, übernimmt auch die Gewährleistung, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Überprüfung entsprochen hat. Im Schadensfall kann eine vorhandene Dokumentation Schwierigkeiten vermeiden.

Wir empfehlen hierfür insbesondere die Verwendung der von der Bundesinnung und vom KFE herausgegeben Befunde und Protokolle in der jeweils gültigen Fassung.



Wichtig ist aber auch der Hinweis für den Anlageninhaber neben der Dokumentation, wann die nächste Prüfung zu erfolgen hat. Ein gutes und Mittel dazu ist die Prüf-vignette. Aufgebaut ähnlich dem KFZ-Pickerl erinnert sie an den nächsten Termin der Prüfung.